

Erläuterungen zum Ausfüllen des Erfassungsbogens für die Niederschlagswassergebühr



Füllen Sie den Erfassungsbogen in jedem Fall, d.h. auch bei Änderungsmitteilung – vollständig aus.

Lagebezeichnung des Grundstücks:

Bitte hier die Flurstücksnummer (evtl. mehrere Flurstücksnummern) und die genaue Bezeichnung des Grundstücks eintragen. Die Flurstücksnummer ist z.B. aus Ihren Bauunterlagen ersichtlich. Falls Ihnen diese nicht mehr vorliegen können Sie die Flurstücksnummer im Rathaus Schweningen nachfragen.

An die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Flächen:

Für die Niederschlagswassergebühr werden alle Dachflächen sowie die befestigten Flächen auf einem Grundstück herangezogen. Voraussetzung: Sie müssen unmittelbar oder mittelbar an eine öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sein.

Nicht alle befestigten Flächen auf einem Grundstück werden gleich bewertet. Bei Pflasterbelägen versickert ein Teil des Niederschlagswassers. Bei Rasengittersteinen versickert noch mehr Niederschlagswasser. Dagegen fließt bei Asphaltbelägen das Niederschlagswasser ohne Versickerung in die Kanalisation.

Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

1. Dachflächen:

D 1	Ziegeldach, Blechdach, Glasdach, Betondach, Schieferdach, Dachpappe; alle Neigungen	0,9
D 2	Gründach bis 12 cm Schichtstärke, Kiesdach	0,6
D 3	Gründach über 12 cm Schichtstärke	0,3

2. Befestigte Flächen:

B 1	Asphalt, Beton, Bitumen, Plattenbeläge und Pflasterflächen mit versiegelten Fugen (z.B. Zementschlämme)	0,9
B 2	Pflaster und Platten mit engen und weiten Fugen, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster	0,6
B 3	Kiesflächen, Schotterflächen, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster (Drainpflaster), Tonboden	0,3

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Ziffer A 1 bis A 3 bzw. B 1 bis B 3, die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

Die einzelnen Teilflächen ermitteln Sie nach der bekannten Formel:

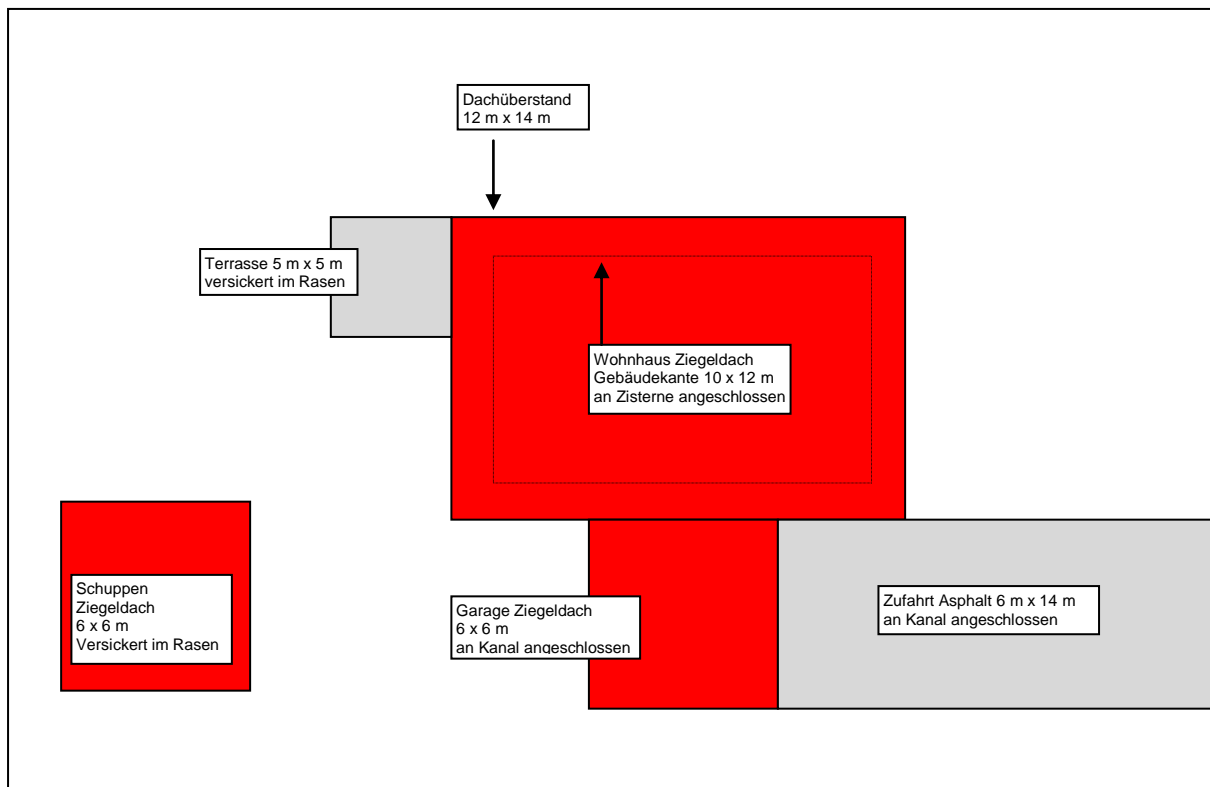
Länge (m) x Breite (m) = Fläche (m²)

Tragen Sie diese in die entsprechende Spalte auf dem Erfassungsbogen ein. Es sind auch diejenigen Teilflächen mit zu erfassen, die an Zisternen oder Versickerungsanlagen angeschlossen sind!

Die Neigung der Dachflächen bleibt unberücksichtigt.
 Maßgeblich ist die senkrecht projizierte Fläche, d.h. Dachüberstände werden mit erfasst, da sie abflusswirksam sind!
 Das Multiplizieren mit dem o.g. Faktor wird dann von der Gemeindeverwaltung vorgenommen.



Beispiel für einen ausgefüllten Lageplan:



Beispiel: Ermittlung der tatsächlich bebauten und befestigten Flächen

Objekt	Berechnung (Länge x Breite)	befestigte/ bebaute Fläche m ²	Niederschlagswasser fließt in Kanal/ Zisterne/ versickert	Art der versiegelten Fläche
Dachflächen				
Wohnhaus inkl. Dachüberstand	12 m x 14 m	168	Zisterne	Ziegeldach (D1)
Garage inkl. Dachüberstand	6 m x 6 m	36	Kanal	Ziegeldach (D1)
Schuppen	6 m x 6 m	36	Versickert	Ziegeldach (D1)
Befestigte Flächen				
Terrasse	5 m x 5 m	25	Versickert	Pflaster (B 2)
Zufahrt	6 m x 14 m	84	Kanal	Asphalt (B 1)

Zisternen:

Bitte teilen Sie uns auf jeden Fall mit, ob Sie eine Zisterne oder eine Versickerungsanlage haben. Zisternen und Versickerungsanlagen entlasten die öffentlichen Abwasseranlagen und werden daher gebührenmindernd berücksichtigt!

Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf angeschlossen sind gilt folgendes:

a) bei Regenwassernutzung, ausschließlich zur Gartenbewässerung, werden die Flächen um 8 m² je m³ Fassungsvermögen reduziert;

b) bei Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb werden die Flächen um 15 m² je m³ Fassungsvermögen reduziert.

Sätze 1 und 2 gelten nur für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind sowie ein Mindestfassungsvermögen von 2,5 m³ aufweisen.

Dagegen können Regenfässer o.ä. nicht gebührenmindernd berücksichtigt werden.

Bei Zisternen mit Brauchwassernutzung (z.B. für Toilettenspülung) gilt folgendes: Das Niederschlagswasser, welches als Brauchwasser genutzt und nach Gebrauch in die Kanalisation eingeleitet wird, muss über einen gesonderten Zähler (sog. Zwischenzähler) erfasst werden. Für dieses Niederschlagswasser muss dann die Schmutzwassergebühr bezahlt werden!

Mitwirkungspflicht und Sonstiges

Ihre Mitwirkungspflicht als Grundstückseigentümer oder Beauftragter für die Abwicklung bei der Erfassung der versiegelten Flächen ergibt sich aus § 3 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg in Verbindung mit § 90 der Abgabenordnung sowie aus unserer Abwassersatzung.

Vorsätzlich falsche Angaben können mit einem Bußgeld geahndet werden. Eine Überprüfung Ihrer Angaben erfolgt nach der erstmaligen Flächenerfassung nach und nach. Werden dabei Abweichungen festgestellt, werden diese nachveranlagt.

Sollten Sie keine Angaben machen, wird die versiegelte Fläche von der Gemeinde geschätzt; dies kann zu einer höheren Gebühr führen.

Falls Sie Fragen haben dürfen Sie sich gerne an die Gemeindeverwaltung Schwenningen wenden. Tel: 07579/9212-0

Öffnungszeiten:

Montag: 08:30 – 11:30 Uhr

Dienstag: vormittags geschlossen 14:00 – 17:00 Uhr

Mittwoch: 08:30 – 11:30 Uhr 14:00 – 18:30 Uhr

Donnerstag: ganztags geschlossen

Freitag: 08:30 – 11:30 Uhr